Halle und Umgebung.

Halle, den 4. Mai 1920.

Die Technikerverbände gegen den Stv. Heine.

Der Stadtverordnete Heine, der sich der Deutschen Volkspartei zuzählt, ist seinerzeit auf der parteilosen Liste des Ringes der Angestellten gewählt worden. Aber seine Wähler haben inzwischen die Ueberzeugung gewonnen, daß Herr Heine durchaus nicht parteilose Kommunalpolitik treibt, sondern da er ein Parteimann der Deutschen Volkspartei ist, jener kleinen politischen Partei, die bei den Wahlen zur Nationalversammlung in unserem Wahlkreis überhaupt keinen Kandidaten und bei den Stadtverordnetenwahlen nur einen einzigen durchzubringen die Kraft hatte. Das Mißfallen der Wähler hat sich jetzt so weit gesteigert, daß die drei großen Organisationen der technischen Angestellten und Beamten Herrn Heine aufgefordert haben, sofort sein Mandat niederzulegen.

Die Verbände sagen, daß er entgegen dem Prinzip, neutral zu bleiben, zum Parteimann geworden sei. Er vertrete als Angehöriger der Deutschen Volkspartei Interessen, die denen der Angestellten direkt entgegenliefen und sie erinnern dabei an die Vorkommnisse in den Tagen des Kapp-Putsches, der ja für jeden Einsichtigen der Ausgangspunkt jenes schweren Unheils ist, das über weite Gebiete unseres Vaterlandes, vor allem über unsere engere Heimat kam. Herr Heine habe bei der Protestaktion im Stadtverordnetenkollegium dieselbe Stellung eingenommen wie die Deutschnationalen, die mit den Kappleuten sympathisierten. Infolge aller dieser Vorkommnisse, sprechen die drei großen Verbände der technischen Angestellten und Beamten dem Herrn Heine ihr Mißtrauen aus und verlangen, daß er seinen Wählern das Mandat zurückgebe. Das Verlangen wird gestellt vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, vom Deutschen Werkmeisterverband und vom Reichsbund deutscher Technik, also von Korporationen die sowohl ihrer Zahl wie ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach Faktoren darstellen, mit denen gerechnet werden muß.

Herr Heine, der selbst Ingenieur ist, ist anscheinend nicht gewillt, der Forderung seiner Berufsgenossen und Wähler nachzugeben; gestern wenigstens übte er sein Stadtverordnetenmandat noch aus.

Zu unserem Stadtverordnetenbericht

im Morgenblatt tragen wir noch folgendes nach:

31. Die mittleren technischen Beamten bitten um Regelung ihrer Amtsbezeichnungen, um Schaffung gehobener technischer Stellen für mittlere technische Beamte und um Regelung ihres Diensteinkommens. Der Referent Stv. Busse (Deutschnat.) beantragt namens des Petitionsausschusses, das Gesuch dem Magistrat als Material zu überweisen.

Stv. Winner (Deutschdemokrat): Es wird uns gesagt, daß die Wünsche der Techniker zum neuen Etat Erfüllung finden sollen. Aber Berücksichtigungen sind in dieser Richtung schon so oft gegeben, daß man nun allmählich das Vertrauen verlieren darf. Titelsucht wollen wir gewiß nicht unterstützen, aber gegen direkt unsinnige Amtsbezeichnungen muß man doch Front machen. Es ist unsinnig, einen Ingenieur beim Elektrizitätswerk Betriebssekretär zu nennen und es ist unsinnig, einen Bautechniker, einen Bauingenieur beim Bauamt Bausekretär zu heißen. Wichtiger ist natürlich die Schaffung gehobener technischer Stellen. Bei den mittleren Verwaltungsbeamten ist durch die Einrichtung von Obersekretärstellen für die nötige Beförderung gesorgt; künftig erst sind etwa 30 Herren in solche gehobenen Stellen befördert. Aber die Techniker darf man doch von derartigen Veränstigungen nicht ausschließen. Auch für sie müssen, und zwar sofort, gehobene Stellen geschaffen werden. Die Regelung des Diensteinkommens hat rechtzeitig zum Etat zu geschehen.

Stv. Volbracht (Mehrheitssoz.): Die Wünsche der Techniker mußten längst erfüllt werden. Was die Besoldung anlangt, so können wir vielleicht die produktiven Betriebe aus der großen Verwaltung herausnehmen und dafür besondere Tarife schaffen. Das wäre sehr zweckmäßig.

Stv. Heine (Deutsche Vpt.) spricht sich gleichfalls im Sinne der Wünsche der Techniker aus. (Zuruf des Stv. Bock: Aber Sie sind doch von den Technikern abgelägt! Heiterkeit.)

Stadtrat Wurm: Die Forderungen der Techniker werden erfüllt werden, und zwar sind die nötigen Schritte schon getan. Aber es schien nicht angängig, jetzt, wo die große Besoldungsreform bevorsteht, die Techniker vorwegzunehmen. Auch für gehobene Stellen wird gesorgt. Dabei ist natürlich sehr viel zu bedenken, denn man muß erst ermitteln, wer und welche Posten dafür in Frage kommen, damit Ungerechtigkeiten vermieden werden. Aber die Ermittlung ist schon weit vorgeschritten. Es ist in keiner Weise zu befürchten, daß die Angelegenheit, deren Berechtigung der Magistrat anerkennt, weitere Verzögerungen erleidet.

Die Versammlung beschließt, die Eingabe dem Magistrat zur Berücksichtigung zu überweisen.

Punkt 35 betrifft die Errichtung eines besonderen Amtes für das städtische Fuhrwesen.

Der Referent Stv. Günther (Unabh.) legt dar, daß durch das Amt eine intensivere und zweckmäßigere Ausnützung der Geschirre ermöglicht werden soll. Eine einheitliche Leitung könne die Gespanne (Pferdegeschirre und Kraftwagen) viel besser auf die einzelnen Stellen, wo sie nötig sind, verteilen. Die Stadt müsse sich möglichst unabhängig machen von privaten Fuhrwerken, das jetzt 130—140 Mark pro Tag koste. Ein städtischer Fuhrpark gibt der Stadt den Vorteil, genügenden Zung für den städtischen Kartoffelacker zu bekommen. Die städtische Schmiede könne besser ausgenutzt werden. Jetzt werden zwar die Pferde der Straßenreinigung dort beschlagen; aber die Pferde der Feuerwehr, die in dem Stall daneben stehen, werden dem Privatschmied zugeführt und erfordern für Beschlag jedesmal rund 80 Mark. Das ist eine Schöpvenstedterei. Die Tierärzte auf dem Schlachthof, die jetzt infolge des Rückganges der Schlachtungen nicht genügend beschäftigt sind, können durch die Einrichtung eines größeren städtischen Fuhrparks einen größeren Pflichtenkreis erhalten. Baufuhren, das Beerdigungswesen, das ja verstaatlicht werden soll, Kohlenfuhren, Kartoffellieferungen an die Krankenhäuser sind zweckmäßig durch städtische Geschirre auszuführen, die einem besonderen Amt für das städtische Fuhrwesen unterstehen.

Stv. Balte (Deutschdem.): Ein solches Amt haben wir eigentlich schon, nur hat es den Namen: Städtisches Straßenreinigungs-Institut. Die Ställe bei der Straßenbahn sind schon aufgelöst und dasselbe gilt für die Feuerwehr. Das städtische Fuhrwerke bei den jetzigen Löhnen und Futterpreisen billiger wären als Privatgeschirre, ist ein Axiom. Jetzt haben wir 27 Stück Pferde, Raum bieten die Ställe für 40 Pferde. Die Gespanne haben schon reichlich zu tun. Sie fahren die Asche aus allen städtischen Grundstücken ab. Sie leisten die Schlammabfuhr und fahren den grünen Wagen. Soweit der Raum reicht, können wir den Fuhrpark erweitern. Es empfiehlt sich, den Antrag dem Magistrat zur Erwägung zu überweisen. Erfahrungen in der Sache sind genügend vorhanden. Zu bedenken ist auch, daß die städtische Straßenreinigung schon jetzt 150 Morgen Land selber bearbeitet; alle Arbeit gibt's wirklich genug.

Der Antrag, den gesamten städtischen Fuhrpark in die Verwaltung eines besonderen städtischen Amtes einzuführen, wird schließlich angenommen.

Eine unerträgliche Zumutung.

Man schreibt uns:

Seit einer Reihe von Monaten war die Wagengestellung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau durchweg sehr schlecht und ist auch gegenwärtig wieder höchst unzureichend. Zieht man zum Vergleich die Gestellungsziffern im Westfalen und Oberschlesien herbei, so macht man die interessante Feststellung, daß dort die Belieferung gut ist und zu keinerlei Klagen Veranlassung gibt. Der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein hat die ganz offensichtlich benachteiligte Behandlung des mitteldeutschen Reviers in vielen Eingaben an die Regierungsstellen gekedelt und den Mißstand auch wiederholt in der Tagespresse zur Sprache gebracht. Während die bisherigen Bescheide der Regierungsstellen vertröstend lauteten, wurde dem Verein neuerdings vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung mitgeteilt, der mitteldeutsche Braunkohlenbezirk werde — so bedauerlich dies an und für sich auch sei — verhältnismäßig einen größeren Prozentsatz an Ausfällen zu tragen haben als die übrigen Industrieviere.

Hier ist also amtlich zum ersten Male zugegeben, daß die unterschiedliche Belieferung nicht zufällig ist, sondern auf festen Richtlinien beruht. Man fragt sich erstaunt, was denn wohl für die amtlichen Stellen maßgebend sein könnte, diese jedem gerechten Prinzip hohnsprechende Behandlung eines wichtigen deutschen Wirtschaftsgebietes durchzuführen. Es gibt nur einen Grund hierfür und d. i. die Rücksichtnahme auf die im Friedensvertrage erpreßten Lieferungen an unsere Feinde. Hiergegen gilt es für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer leidenschaftlich zu protestieren. Der Feind kann nur auf eine Erfüllung der in dem Schandvertrag von Versailles erpreßten Kohlenlieferungen nach Maßgabe unserer Leistungsfähigkeit rechnen. Damit muß er sich zufrieden geben. Wenn unser Verkehrswesen nicht ausreicht, um sämtlichen Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, hat auch der Feind anteilig daran zu tragen. Einen Ausweg derart zu suchen, daß man solche Nebiere, die nicht von Feindlieferungen betroffen sind, nach Belieben zum Feiern zwingt, überspeist die Grenze dessen, was ein geschlagenes Volk aus Selbsterhaltungstrieb seinem Gegner zugestehen darf. In dieser Auffassung stehen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des mitteldeutschen Bezirks geschlossen zusammen und werden sich durch keinerlei Beweisführung der amtlichen Stellen zu einer anderen bekehren lassen.

Achtung! Mittelstand und Handwerker!

Auf die morgen, Mittwoch, den 5. Mai abends 8 Uhr im „Neumarkt-Schützenhaus" stattfindende Versammlung, in der Herr Handwerkskammersyndikus, Abgeordneter Carl Herrmann, Neutlingen, über das Thema „Der wirtschaftliche Wiederaufbau des Handwerks" sprechen wird, sei an dieser Stelle nochmals besonders hingewiesen. Herr Herrmann ist einer der hervorragendsten Vertreter des Handwerkerstandes in der Nationalversammlung und wird hauptsächlich auch über die Stellung des Handwerks zur Sozialisierung sprechen. Ein Besuch gerade dieser Versammlung kann den Angehörigen des Mittelstandes nur empfohlen werden.

Die teuern Schuhe.

Der Verein Erfurter Schuhfabrikanten schreibt uns:

„Vor einigen Tagen ist zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der gesamten Schuhindustrie und der verwandten Industrien ein neuer Reichslohntarifvertrag zustande gekommen, der den schwierigen Ernährungsverhältnissen Rechnung trägt und der Arbeiterschaft dieser Industrien erhebliche Lohnverbesserungen bringt. Sie sind für die Schuhindustrie eine außerordentlich starke Belastung, die ihre Rückwirkung auf die Schuhwarenpreise nicht verfehlen wird.

Man ist in den Kreisen der kaufenden Bevölkerung der Ansicht, daß jetzt ein außerordentlicher Rückgang der Preise für Schuhwaren zu erwarten ist. Diese Annahme ist vor der Zeit noch außerordentlich verfrüht und dürfte keinesfalls in einer sprunghaften Rückwärtsbewegung der Schuhwarenpreise ihre Lösung finden. Die in der letzten Zeit außerordentlich stark gestiegenen Schuhwarenpreise stellten immerhin noch nicht die Preise dar, welche die Schuhindustrie an Hand der letzten Materialeinkäufe hätte haben müssen. Wenn heute auf dem Häutemarkt eine Entspannung eingetreten ist, steht dem eine gewaltige Steigerung der Preise für Gerbstoffe gegenüber. Die Dauer der Entspannung auf dem Häutemarkt ist jetzt noch nicht zu übersehen, jedoch dürfte ein weiteres Anwachsen der Schuhwarenpreise für die Zukunft nicht mehr zu erwarten sein, denn die Lederindustrie und die Schuhindustrie sind vermöge dieser geringeren Aufwendungen für Rohwaren in der Lage, jetzt einen Ausgleich zwischen den noch nicht kalkulierten teueren und jetzt etwas billigeren Rohwaren herbeizuführen.

Man hofft, daß ein weiteres Steigen der Schuhwarenpreise durch die Lohnerhöhung nicht notwendig ist, keinesfalls kann jedoch in den nächsten Monaten mit einem Sinken der Schuhwarenpreise gerechnet werden. Wenn ein solcher Rückgang überhaupt eintritt, dürfte er erst in einigen Monaten und ganz allmählich und nicht sprunghaft vor sich gehen. Es ist zu wünschen, daß der Rückgang der Häutepreise nicht ebenso unzuverlässig ist, wie das Steigen unserer Währung, damit nicht weitere Preissteigerungen für fertige Schuhwaren notwendig werden."

Danach wäre also die Erfüllung der Hoffnung auf billigeres Schuhwerk noch in weiter Ferne.

Umsatzsteuerfreiheit für Naturallohn. Hierzu schreibt uns die „Treuhag" Halle, Leipziger Straße 20 I, folgendes: Das neue Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919, für das die Landwirte im Januar 1921 zum ersten Male eine Steuererklärung abzugeben haben, bestimmt in § 2 Ziffer 10, daß die im eigenen Betriebe gewonnenen Erzeugnisse, die zur Beköstigung, Beköstigung und Gewährung der üblichen natürlichen Leistungen (Deputat) für die im eigenen Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter verwendet werden, umsatzsteuerfrei bleiben. Diese Steuerbefreiungsvorschrift ist gemäß Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 3. Februar 1920 auch bei der Veranlagung nach dem alten Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 für das Kalenderjahr 1919 anzuwenden. Wenn also die Veranlagung für das Jahr 1919 bereits durchgeführt und die Besteuerung auch der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen Erzeugnisse für die oben bezeichneten Zwecke erfolgt ist, dann hat der Landwirt einen Anspruch auf Erstattung der zuviel veranlagten Umsatzsteuer.

Frühlingsfest der G. J. 19. Wer ist G. J. 19? Ich will es nur gestehen, ich wußte es bis zum Sonntag noch nicht und da ich mich gern aufklären lasse, beschloß ich, mir das Fest dieses Vereins persönlich anzusehen. Die Räume des Neumarkt-Schützenhauses, in denen das Fest stattfand, sind mir wohl bekannt; als ich aber in den Saal trat, glaubte ich, ihn kaum wieder zu erkennen. Girlanden von zarten Blüten, unterbrochen durch bunte Lampions, gaben dem Ganzen nicht nur ein festliches Gepräge, sondern schienen es in ein exotisches Haus verwandelt zu haben. In diesen schönen Räumen hatte sich ein zahlreiches, ausgewähltes Publikum versammelt und lauschte den Klängen einer gut zusammengestellten Hauskapelle. Ihre Mitwirkung hatten außerdem einige Solomitglieder des „Walhalla-Theaters" zugesagt. Herr Hustig trug ausgezeichnet einige Dialektgedichte vor, während Frl. Tima, deren Gesang oft genug gerühmt worden ist, mehrere Lieder zum Besten gab. Der geräuschlose und doch nicht sentimentale Einakter „Zum Einsiedler", einmudiert von Herrn Georg Krönlein, wurde flott gespielt und verfehlte seine Wirkung nicht. Einzelne Darsteller zu nennen, hieße hier andere zurücksetzen. Alle waren vorzüglich. Nun begann das eigentliche Fest, die italienische Nacht. In magisches Licht gehüllt schwebten die Paare durch den Saal. Vorträge von Herrn Fritz Werner und anderen verschönten den Abend, der mit Fackelzug und Tombola seinen Abschluß fand. Die Pläne des Vereins für den Sommer sind äußerst reichhaltig. Tennis, Faustball, Tennis- und Kuderrennen sollen gepflegt werden, wöchentliche Konzerte im „Neumärker" die Mitglieder zusammenführen. R.

Die erhöhten Gebührensätze der Post treten am 6. Mai in Kraft. Es beträgt künftig die Gebühr für Postkarten 30 Pfg., für den Brief bis 20 Gramm 40 Pfg, über 20—250 Gr. 60 Pfg., für die Drucksache bis 50 Gr. 10 Pfg., bis 100 Gr. 20 Pfg., bis 250 Gr. 40 Pfg., bis 500 Gr. 60 Pfg. und für 1 Kilogramm 80 Pfg.

Die Entomologische Gesellschaft hält am Mittwoch, den 5. Mai abends 8¼ Uhr, Sitzung mit Vorweisungen in Bauers Restaurant in der Rathausstraße.

Hallischer Lehrerverein E. V. Heute, Dienstag, abend 8 Uhr findet in der Talamtschule eine Mitgliederversammlung statt.

„Der Schieberkönig" heißt der augenblickliche Attraktionsfilm der „C.-T.-Lichtspiele" in der Gr. Ulrichstraße. Es ist eine Geschichte aus unsren Tagen, verblüffend durch die geradezu selbstverständliche Unverfrorenheit, mit der dieser moderne „Verscher" seine Mitmenschen lediglich nach dem unmoralischen Grundsatze „behandelt", daß nur sein höchstpersönlicher Nutzen über alles zu entscheiden hat. Leider ist es ja tatsächlich so! Aber gesehen bis in allerlei intime Einzelheiten hat man sowas im Bilde doch bisher noch nicht. Man ist deshalb immer wieder gefesselt durch die Raffinements, die der Schieberkönig entfaltet, und folgt seinem sowie der Gegenspieler auch darstellerisch äußerst gewandtem Tun voller Spannung. Freilich nicht ohne Aergernis über dieses Treiben, auch nicht ohne gelegentliche psychologische Lücken zu bemerken. Einige heitere Filme finden danach, wie immer, ebenfalls ihr Publikum mit leicht erregbaren Lachmuskeln, die weniger auf Wahrscheinlichkeit der Vorgänge als auf Situationskomik achten.

Der naturwissenschaftliche Verein für Sachsen und Thüringen hält seine nächste Sitzung am Donnerstag abend 8½ Uhr im Ratskeller ab. Vortrag des Herrn Prof. Dr. Lang: Die Entstehung von Braunkohle und Kaolin. Gäste sind willkommen.

Der Evang. Männer-, Jünglings- und Jugendverein von St. Ulrich begeht sein 25. Stiftungsfest am Mittwoch, den 5. Mai, abends 7 Uhr, in der Kaiser-Wilhelmshalle, Neue Promenade 8.

Vom Auto überfahren. In der Flottwellstraße wurde ein 7 Jahre alter Knabe von einem Kraftwagen überfahren und tödlich verletzt. Der Leichnam wurde nach der elterlichen Wohnung gebracht.

Die Sucht nach Alkohol. Gestern abend betraten zwei Arbeiter in angetrunkenem Zustande eine Gastwirtschaft in der Mansfelder Straße und belästigten die dort anwesenden Gäste. Da ihnen vom Wirt Getränke verweigert wurden, schlug einer der Arbeiter 10 Fensterscheiben entzwei.

Einbruch. In letzter Nacht wurde in ein Friseurgeschäft in der Büchnerstraße eingebrochen. Hierbei wurden Nahrungsmittel und Kleidungsstücke gestohlen. — Am 1. Mai wurden in der Liebenauer Straße in der Wohnung eines Kraftwagenführers 1 Kraftwagen-Magnetapparat und eine Kanne Benzol von 2 unbekannten Männern untergestellt. Da es sich bei den Gegenständen zweifellos um einen Diebstahl handelt, wurden sie beschlagnahmt.

Kunst und Wissenschaft in Halle.

Stadttheater: Heute, Dienstag, abend — Anfang 7 Uhr — gelangt Richard Wagners „Lohengrin" zur Aufführung. Mittwoch 7½ Uhr „Vor Sonnenaufgang", Donnerstag „Der Wildschütz", Freitag „Der fliegende Holländer", Sonnabend VII. Konzert unter Leitung von Professor Paul Graener, Sonntag nachmittag 3 Uhr Volksvorstellung „Helden", Sonntag abend „Der Zigeunerbaron".

III. Kammermusik-Abend. Alle Freunde der Kammermusik seien nochmals darauf hingewiesen, daß die hallische Wier zum Mittwoch, den 5. Mai, abends 8 Uhr in der Loge (Albrechtstraße) das berühmte D-Moll-Quartett (Tod und das Mädchen) von Schubert und das interessante F-Dur von Schumann op. 41 Nr. 2 bringen. Karten sind noch zu haben bei Reinhold Koch, Alte Promenade 1a.

Tanzspiele und Kinderlieder von Martin Fren zugunsten des Säuglings- und Kinderheims des Bundes zur Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. Herr Prof. Dr. Abderhalden schreibt: Herr Martin Fren wird Sonnabend, den 8. Mai, nachm. 4 Uhr im Thaliasaal eigene Kompositionen unter Mitwirkung der bestens bekannten Konzertsängerin Frau Luise Wiese von Schülerinnen der Studienanstalt und von Turnlehrerinnen zur Darstellung bringen. Die Tanzspiele werden von Herrn Martin Fren selbst ausgeführt. Es braucht kaum eines besonderen Hinweises auf diese Aufführung. Karten sind bei der Musikalienhandlung Reinhold Koch, Alte Promenade 1a, im Vorverkauf zu haben. Die Kinder zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Es empfiehlt sich, sich möglichst bald mit Karten zu versehen, weil sie sicherlich bald vergriffen sein werden.

Vereins- und Versammlungskalender der Deutsch-Demokratischen Partei.

Die Frauen-Gruppe der deutsch-demokratischen Partei hält am Donnerstag abend 8 Uhr im Hotel Börse ihre General-Versammlung ab. Auf der Tagesordnung steht außer der Vorstandswahl und dem Jahresbericht ein Vortrag von Fräulein Dr. med. Ahrenholz über das Thema: Einfluß schlechter Wohnungsverhältnisse auf Gesundheitszustand und Moral der Bevölkerung. Das Erscheinen sämtlicher demokratischer Frauen wird erwartet.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19200504047/fragment/page=0001

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen.

Sämtliche auf Grund der Art. 48 der Reichsverfassung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet von mir erlassenen Vorschriften hebe ich hiermit auf, mit Ausnahme derjenigen, die in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster zurzeit in Kraft sind.

An die Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten für das Reichsgebiet mit Ausnahme der bezeichneten preußischen Regierungsbezirke sowie mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und den thüringischen Ländern, des besetzten Teiles der Rheinprovinz und der von den andern deutschen Ländern eingeschlossenen preußischen Gebiete bis auf weiteres folgende Vorschriften:

§ 1.

Die vom Reichsminister des Innern zu ernennenden Regierungskommissare werden ermächtigt, Anordnungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Bezirk, für den sie bestellt sind, oder in den Teilen des Bezirks zu treffen. Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu 15 000 Mark bestraft.

§ 2.

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden vorübergehend außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Beschränkungen des Briefs-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 3.

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Bezirks haben den Ersuchen des Regierungskommissars im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Bedarf der Regierungskommissar zur Durchführung seiner Aufgaben in Unterstützung der polizeilichen Organe militärische Hilfe, so ersucht er darum das Wehrkreiskommando oder bei Gefahr im Verzuge die örtlichen Befehlsstellen. Die Regelung der Befehlsgewalt innerhalb der Reichswehr wird hierdurch nicht berührt.

§ 4.

Gegen die Anordnungen des Regierungskommissars, die im Einzelfalle auf Grund der §§ 1, 2 ergehen, steht die Beschwerde an den Reichsminister des Innern offen. Gegen das Verbot periodischer Druckschriften ist die Beschwerde an einen Ausschuß zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die nach eigener freier Ueberzeugung erkennen. Den Vorsitz im Ausschuß führt ohne Stimmberechtigung der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist beim Reichsminister des Innern einzureichen; dieser hat sie, falls er ihr nicht stattgibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5.

Auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit findet das Gesetz, betreffend die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1329) entsprechende Anwendung. An die Stelle des Reichsmilitärgerichts tritt ein Ausschuß von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder, von denen vier zum Richteramt befähigt sein müssen, werden vom Reichsminister des Innern ernannt. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 finden Anwendung.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1920.

Der Reichspräsident:
Ebert.

Der Reichsminister des Innern. Koch. — Der Reichskanzler. Müller.

Gemäß § 1 vorstehender Verordnung vom 11. d. Mts. ist der Oberpräsident Hörsing in Magdeburg durch Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 12. April 1920 zum Regierungskommissar für die Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Ziegenrück und Schleusingen ernannt worden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Merseburg, den 19. April 1920.

Der Regierungspräsident.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 11. April 1920 und der mir vom Herrn Reichsminister des Innern erteilten Vollmacht als Regierungskommissar vom 12. April 1920 verordne ich für die Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Ziegenrück und Schleusingen:

§ 1.

Sämtliche von den Militärbefehlshabern oder von mir in meiner Eigenschaft als Reichs- und Staatskommissar auf Grund des Belagerungszustandes erlassenen Verordnungen bleiben bis auf weiteres bestehen.

§ 2.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt oder zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. April 1920, soweit die bestehenden Gesetze nicht eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Magdeburg, den 13. April 1920.

Der Regierungskommissar für die Provinz Sachsen.
Hörsing, kommissarischer Oberpräsident.

Berichtigung.

Der Wortlaut des Nachtrags zur Lustbarkeitssteuerordnung ist in der Nummer 103 vom 2. Mai der „Hallischen Allgemeinen Zeitung" an zwei Stellen nicht genau wiedergegeben worden.

Im Artikel 7 ist gesetzt worden: Die Sätze in § 5 A IV usw statt: Die Sätze in § 5 A VI usw.;
und ferner im Artikel 12 am Schluß:

	über 0,50 bis 1,50 M	300,— M
	„ 1,50 M	500,— M
statt:	bis 0,50 M	50,— M
statt:	über 0,50 M bis 1,00 M	150,— M
statt:	„ 1,00 M „ 1,50 M	300,— M
statt:	„ 1,50 M	500,— M

Halle, den 3. Mai 1920. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Wir bringen wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Büro VIII, Großer Berlin 11, bei Anmeldung von Beerdigungen die letzte Steuerquittung vorzulegen ist.

Halle, den 2. April 1920. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Am 21. März 1920 sind zwischen Weißenfels und Naumburg, zwei Kilometer vor dem Bahnhof Prittitz, folgende Papiere auf den Namen Paul Alfred Rothe, Wachtmeister, Sicherheitspolizei, Provinz Sachsen, Gruppe I, Technische Hundertschaft, verloren worden.

1 Prüfungsurkunde für staatlich geprüftes Krankenpflegepersonal ausgefertigt vom Landesgesundheitsamt des Freistaats Sachsen.

1 Urkunde der sächsischen Staatsangehörigkeit, ausgefertigt von der Kreishauptmannschaft Dresden.

1 Dienstzeugnis, ausgestellt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Börner, Pirna a. Elbe.

1 Dienstzeugnis, ausgestellt von der Verwaltung des ländlichen Krankenhauses zu Meißen a. d. Elbe.

1 Dienstzeugnis, ausgestellt von der Verwaltung des städtischen Krankenhauses in Werdau i. Sa.

1 Schulentlassungszeugnis der 2. Bürgerschule zu Pirna a. Elbe.

1 Schulentlassungszeugnis der Gewerbl. Fortbildungsschule zu Pirna a. Elbe.

1 Besitzzeugnis zur Berechtigung zum Tragen der Silbernen Friedrich August-Medaille, ausgestellt von der 46. Landwehrdivision, Frhr. v. Omptda unterschrieben.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten zu Merseburg werden die obenerwähnten Urkunden und Zeugnisse zwecks Verhütung von Mißbrauch für ungültig erklärt.

Halle, den 29. April 1920.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Lichtbildausweis des Wachtmeisters Franz Buntrock, der I. Abteilung, 3. Hundertschaft, Nr. 202, Kontrollstreifen Nr. 10 816, der Sicherheitspolizei Provinz Sachsen ist am 21. April 1920 verloren gegangen und wird als ungültig erklärt.

Halle, den 30. April 1920. **Die Polizeiverwaltung.**

Bekanntmachung

betr Anmeldung zur Kohlenversorgung 1920/21.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. April 1920 Abs 2 wird erneut darauf hingewiesen daß die Verbraucher ihre Anmeldungen bei den Kohlenhändlern unverzüglich zu bewirken haben.

Die Kohlenkarten einschl der anhängenden Abschnitte sind vor der Abgabe an die Kohlenhandlung genau und deutlich auszufüllen.

Eine nicht rechtzeitig erfolgte Anmeldung hat gegebenenfalls erhebliche Nachteile für die Verbraucher in der Belieferung von Kohlen zur Folge.

Halle, den 30. April 1920.

Die Ortskohlenstelle.

Polizei-Verordnung

über die Reinigung der Schornsteine.

Auf Grund der §§ 5. 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 256), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 39 und 77 der Reichsgewerbeordnung wird hierdurch mit Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Stadtbezirk Halle a. S. folgendes verordnet:

§ 1.

Sämtliche Schornsteine und Räucherkammern, mit Ausnahme der Rauchabzugsrohre von den Feuerstätten bis zur Schornsteineinführung und den Küchen der Dampfkessel unterliegen, soweit nicht im folgenden Ausnahmen zugelassen sind, dem Kehrzwange. Ihre im § 2 angeordnete Reinigung hat nur durch die Bezirksschornsteinfeger oder deren Hilfspersonal zu erfolgen. Diese haben auch für die Entfernung des heruntergefegten Rußes aus den Schornsteinen zu sorgen.

§ 2.

Die Reinigung der Schornsteine muß erfolgen:

I. Wenn sie nicht besteigbar sind: alle sechs Wochen.
II. Wenn sie besteigbar sind:
a) für gewöhnliche Ofenfeuerung jährlich dreimal, und zwar im Oktober, Januar und April;
b) für Küchenfeuerungen außerdem noch einmal im Juli. Den Küchenfeuerungen stehen die das ganze Jahr hindurch benutzten Kochöfen in Stuben gleich.
III. Für Bäckereien und Brauereien allmonatlich.
IV. Für Schmieden (Schmiedefeuer), sofern an dieselben nicht andere Feuerungen aus bewohnten Stockwerken angeschlossen sind, jährlich dreimal und zwar im Januar, Mai und September.
V. Für andere gewerbliche Betriebe alle sechs Wochen.

Die Reinigung der im Gebrauch befindlichen gewerblichen Räucherkammern muß nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, die der nicht gewerblichen Räucherkammern in größeren Zwischenräumen, im übrigen nach Bedarf erfolgen.

Freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, sowie Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen unterliegen, mit Ausnahme von engen, in Gebäuden eingemauerten Schornsteinen (sogenannten russischen Kaminen) nicht dem Kehrzwange.

Schornsteine, deren Nichtbenutzung seit der letzten Reinigung zweifellos feststeht, unterliegen der Reinigung nicht.

§ 3.

Genügt die gewöhnliche Reinigung nicht mehr, so kann von der Polizeiverwaltung sowohl eine häufigere Reinigung als auch das Ausbrennen der Schornsteine angeordnet werden.

§ 4.

Die Hausbesitzer oder Hausverwalter haben dafür zu sorgen, daß die Schornsteinanlagen jederzeit leicht zugänglich und die nach den baupolizeilichen Vorschriften zur Reinigung notwendigen Steigeeisen, Laufbohlen usw. im sicheren und benutzungsfähigen Zustand vorhanden sind. Etwa erforderliche Leitern haben sie den Bezirksschornsteinfegern zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Kehrlöhne.

Als Schornsteinkehrlohn ist von dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter an den Bezirksschornsteinfeger zu zahlen:

1. für jedes Reinigen eines Schornsteins, soweit er reicht:
a) durch ein Stockwerk 0,30 M
b) durch zwei Stockwerke 0,35 M
c) durch drei Stockwerke 0,40 M
d) durch vier Stockwerke 0,45 M
e) durch fünf und mehr Stockwerke 0,50 M

Keller- und Dachaufschütte mit Feuerungsanlagen gelten für die mit solchen Anlagen verbundenen Schornsteine als besondere Stockwerke.

2. Für jedes Reinigen von Sammel-Heizungsschornsteinen:
a) durch ein Stockwerk 0,50 M
b) durch jedes weitere Stockwerk je 0,10 M mehr.
3. Für jedes Reinigen eines Bodenschornsteins:
a) bis zu 25 Meter Höhe 1,00 M
b) von über 25 Meter Höhe 1,50 M
4. Für jedes Ausbrennen eines
a) einstöckigen Schornsteins 1,50 M
b) mehrstöckigen Schornsteins 2,00 M

Die zum Ausbrennen von Schornsteinen erforderlichen Heizmittel sind von dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter kostenfrei zu liefern.

5. Für jede Reinigung einer Räucherkammer für jede Stunde der aufgewendeten Zeit 2,70 Mk.

6. Für erforderliche Sonderbemühungen, welche ohne Verschulden des Schornsteinfegers entstanden sind für jede Stunde der aufgewendeten Zeit 2,70 Mk.

7. Wenn von dem Hausbesitzer oder Hausverwalter die Reinigung außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit, im Sommer von 7 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, im Winter von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags gewünscht wird, die zweifache Gebühr.

8. Wenn auf Wunsch oder infolge Verschuldens des Hausbesitzers oder Mieters die Reinigung zu der vereinbarten Zeit nicht stattfinden kann, für Zeitversäumnis eine Vergütung von 1 Mark.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung betr das Schornsteinfegerwesen vom 28. März 1887 und die Nachtragsordnung vom 12. Februar 1919 aufgehoben.

Halle, den 21. April 1920.

Die Polizeiverwaltung. J. V. Seydel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung und des § 46 der Bestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg vom 1. Dezember 1917 über die Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger wird im Einverständnis mit dem Magistrat und nach gutachtlicher Anhörung der Beteiligten hiermit angeordnet, daß zu den durch die Polizeiverwaltung im Einverständnis mit dem Magistrat festgesetzten Kehrlöhnen für alle Bemühungen der Bezirksschornsteinfeger vom 1. Oktober 1919 ab bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert zu entrichten ist.

Halle, den 11. Dezember 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Ausschreibung.

Die Ausführung von Erdarbeiten über den Rohrgraben der Rösziner Straße, zwischen Ludwig- und Wörmlitzer Straße, soll im Wege der Meistbietung vergeben werden.

Angebote sind bis Mittwoch, den 5. Mai 1920, an die unterzeichnete Verwaltung Unterplan 12 einzureichen, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind und die Verdingungsanschläge entnommen werden können.

Halle, den 29. April 1920. **Der Verwaltung der städt. Gas- und Wasserwerke.**

In das hiesige Handelsregister Abt. A Nr. 2530 ist heute bei der Firma Belge & Co. in Halle eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Halle, den 28. April 1920.
Das Amtsgericht. Abt. 19.

In das hiesige Handelsregister Abt. B Nr. 401 ist heute bei der Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung in Halle eingetragen: Dr. Curt Schäfer ist nicht mehr Geschäftsführer.

Halle, den 29. April 1920.
Das Amtsgericht. Abt. 19.

In das hiesige Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 2934 die offene Handelsgesellschaft: Erfindungs- und Patent-Ausnutzungs-Gesellschaft Binnemann & Heyl in Halle eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Techniker Richard Binnemann und der Kaufmann Emil Georg Heyl, beide in Halle. Die Gesellschaft hat am 28. April 1920 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinschaftlich ermächtigt.

Halle den 29. April 1920.
Das Amtsgericht. Abt. 19.

In unser Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 2932 die offene Handelsgesellschaft: Technische Handelsgesellschaft Bauindustrie, Hüttenbedarf J. & M. Quademechels in Halle eingetragen: Die Gesellschaft hat am 20. April 1920 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Bauingenieur Josef Quademechels und der Kaufmann Wilhelm Quademechels, beide in Halle.

Halle, den 28. April 1920.
Das Amtsgericht, Abt. 19.

In das hiesige Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 2933 die Firma Arno Gottschalck in Halle und als deren Inhaber der Kaufmann Arno Gottschalck ebenfalls eingetragen.

Halle, den 29. April 1920.
Das Amtsgericht, Abt. 19.

In das Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 3 die Firma Halleche Brückenwagen und Windenfabrik M. M. Moskau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Halle, heute eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter-Versammlung vom 13. März 1920 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Höhe des Stammkapitals geändert. Letzteres beträgt jetzt 60000 Mark.

Halle, den 23. April 1920.
Das Amtsgericht. Abt. 19.

In das hiesige Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. 3 bei der Firma Karl Breitkopf, Armaturenfabrik und Metallgießerei in Halle eingetragen: Die Firma lautet jetzt: Karl Breitkopf. Der Ingenieur Karl Breitkopf in Halle ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1920 begonnen. Die Gesamtprokura des Karl Breitkopf und Curt Mitsching ist erloschen. Dem Kaufmann Curt Mitsching in Halle ist Einzelprokura erteilt.

Halle, den 27. April 1920.
Das Amtsgericht. Abt. 19.

Vermischtes

Hosenträger M. 1.20 M. an
— Sehr große Auswahl. —
H. Schnee Nachf.,
Gr. Steinstr. 84.

Herrenzimmer — Raumkunst
in einfacher und reicher Ausführung Wolfstraße 8.

Krämpfe, (Epilepsie Fallsucht) Wo bisher alles umsonst angewandt, um von diesen schreckl. Leiden geheilt zu werden, erteilt kostenlos Auskunft (Rückporto erbet.) Pfarrer u. Schulinspektor a. D. P. O. Fiedler, Post Niewerle 152. (Bez. Frankfurt, Oder.

Kopf- u. Herzkäse
hat dauernd an Private und Wiederverkäufer abzugeben Käserei Gerbhingerode, Besitzer Alois Kleck, Gerbhingerode bei Duderstadt (Eichsfeld. Prov. Hannover

Schluss der Anzeigen-Annahme 10 Uhr.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19200504047/fragment/page=0002